



LEBENSZYKLUS BAU

Planen | Bauen | Betreiben | Finanzieren

# NACHHALTIGKEITSRECHT

## Charta gegen Greenwashing



Mit Erläuterungen auf Basis von Erfahrungen aus Vergabeverfahren, Audits und der unternehmerischen Praxis

# IMPRESSUM

**Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:**

IG LEBENSZYKLUS BAU,  
Paniglgasse 17a/11, 1040 Wien  
office@ig-lebenszyklus.at, www.ig-lebenszyklus.at

**Arbeitsgruppenleitung:**

Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia), Universität Passau  
Dr. Stephan Heid, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

**Arbeitsgruppenmitglieder:**

Ing. Albert Aigner, M.Sc., Albert Aigner Sustainability& GmbH  
Ing. Mag. Karl Friedl, M.O.O.CON GmbH  
Mag. Berthold Hofbauer, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH  
Ing. Christian Riegler, LichtAgent GmbH

**Schlussredaktion & grafische Gestaltung:**

FINK | Kommunikations- und Projektagentur  
Hilde Renner - DESIGN

**Stand:** Oktober 2021

Alle Rechte am Werk liegen bei der IG LEBENSZYKLUS BAU

**Haftungshinweis**

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Vereins und der Autoren unzulässig.  
Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung,  
Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

# AUFGABEN UND ZIELE DER AG NACHHALTIGKEITSRECHT

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist mittlerweile Teil unseres täglichen Sprachgebrauchs geworden. Dabei reicht seine Bedeutung von der schlichten Längerfristigkeit bis hin zu konkreten umweltpolitischen Zielsetzungen wie die Bekämpfung des Klimawandels, die Reduktion des Energieverbrauchs oder die CO<sub>2</sub>-neutrale Produktion.

Wie sich die Gesellschaft zunehmend dem Anliegen nachhaltiger Konzepte in allen Lebensbereichen hinwendet, muss auch das rechtliche Handeln in allen seinen Erscheinungsformen kritisch reflektiert werden. Nicht bloß das Recht selbst, sondern alle damit verbundenen Prozesse werden in Zukunft den Ansprüchen nachhaltigen Handelns genügen müssen.

Die AG NR sucht danach, das „Nachhaltigkeitsrecht“ als Querschnittsmaterie vor dem Hintergrund konkreter Anforderungen durch die Praxis zu ergründen. Dabei sollen Verschränkung und Systematisierung durch horizontal über alle Branchen und Materien ansetzende Initiativen – in einem ersten Schritt durch eine CHARTA GEGEN GREENWASHING – erfolgen. Der Begriff „Nachhaltigkeitsrecht“ soll von nun an als Überbegriff für nachhaltige Gesetzes- und Regulierungsinitiativen in der IG LEBENSZYKLUS BAU verankert werden.“

## MITGLIEDER

### **Leiter:**

- Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia), Universität Passau
- Dr. Stephan Heid, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

### **Mitglieder:**

- Ing. Albert Aigner, M.Sc., Albert Aigner Sustainability& GmbH
- Ing. Mag. Karl Friedl, M.O.O.CON GmbH
- Mag. Berthold Hofbauer, Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
- Ing. Christian Riegler, LichtAgent GmbH

# CHARTA GEGEN GREENWASHING

- 1.** Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen sind Selbstzweck. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind Werte aus sich heraus und sollen eine lebenswerte Zukunft ermöglichen.
- 2.** Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen sind in ihrem jeweiligen Gesamtzusammenhang und über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts zu bewerten.
- 3.** Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen werden ausschließlich anhand überprüfbarer und bereichsrelevanter Kriterien dargestellt. Diese sind regelmäßig zu bewerten.
- 4.** Im Sinne der Transparenz werden anerkannte Zertifizierungen verwendet, die den jeweiligen rechtlichen Vorgaben auf Unionsebene entsprechen.
- 5.** Die Regeln des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten.
- 6.** Öffentliche Beteiligung soll in allen Fragen von Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen erfolgen.
- 7.** Wo sich dies nicht bereits aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergibt, stehen der unteilbare Schutz von Mensch und Umwelt als Erwägung ausnahmslos im Vordergrund.
- 8.** Vertragliche Beziehungen werden so ausgestaltet, dass diese der Umsetzung von Umweltschutz- oder Nachhaltigkeitsmaßnahmen nicht entgegenstehen.
- 9.** Nach Möglichkeit ist in vertraglichen Beziehungen auf diese Charta Bezug zu nehmen und sind die Parteien zu deren gegenseitiger Einhaltung zu verpflichten.
- 10.** Die Umsetzung dieser Prinzipien erfolgt im guten Glauben unter Anwendung der höchstmöglich gebotenen Transparenz.

# EINLEITUNG

Die vorliegende CHARTA GEGEN GREENWASHING ist das Ergebnis von insgesamt sieben inhaltlichen Treffen der AG NR sowie zwei Präsentationen und Diskussionen im Rahmen von Versammlungen der IG LEBENSZYKLUS BAU und ihrer AG. Das Anliegen der AG NR ist es, ein einfaches Regelwerk, bestehend aus zehn Prinzipien als Handreichung zur Verfügung zu stellen, um Unternehmen nach bestem Wissen vor der Gefahr zu bewahren, unreflektiert Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu ergreifen und sich damit des „Greenwashing“ schuldig zu machen.

Wenngleich Nachhaltigkeitsmaßnahmen aus der Zielsetzung der „sustainable development goals“ (SDGs) der Vereinten Nationen heraus auf einer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Säule stehen, war der Fokus der Arbeit primär auf die ökologische Dimension gerichtet, ohne dabei aber die beiden anderen Säulen aus dem Blick zu verlieren. Hinzu kamen im Laufe der Diskussion auch der Blick auf die Lieferkette sowie das gegenüber alternativen globalen Rahmenbedingungen klare Bekenntnis zu den im EU- und EWR-Raum etablierten umwelt- und menschenrechtlichen Standards.

Neben der CHARTA GEGEN GREENWASHING selbst sollen Erläuterungen auf Basis von Erfahrungen aus Vergabeverfahren, Audits und der unternehmerischen Praxis das Regelwerk inhaltlich anreichern und ein rasches Verständnis erleichtern, sodass die Prinzipien leicht umzusetzen sind und auf individuelle Fragestellungen angewendet werden können. Einzelne Beispiele bringen die Relevanz auf den Punkt.

Neben den Mitgliedern der AG NR gilt ein besonderer Dank den sechs Gastreferenten, die mit ihrer Expertise wertvollen Input für die inhaltliche Arbeit zur Verfügung gestellt haben: Ing. Albert Aigner, M.Sc.; Matthias Hofer, LL.B., LL.M.; Dr. Markus Hölzl; DI Martin Käfer; Architekt Bernhard Kurz; DDr. Adolf Peter, LL.M., M.A., M.A.

*Markus P. Beham / Stephan Heid, Wien im August 2021*

# ERLÄUTERUNGEN

## Prinzip 1

**Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen sind Selbstzweck. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind Werte aus sich heraus und sollen eine lebenswerte Zukunft ermöglichen.**

\*\*\*

Angelehnt an die Selbstzweckformel von Immanuel Kants kategorischem Imperativ („Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“), bringt das erste Prinzip zum Ausdruck, dass Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen in Unternehmen „jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel“ gebraucht werden dürfen. Solche Maßnahmen sind also stets als Werte aus sich heraus zu verstehen und nicht als Hebel für andere Zielsetzungen. Sie sind vielmehr eigenständige Handlungsmaximen, die für eine lebenswerte Zukunft aller notwendig sind. Entsprechend ist auch eine Abwägung mit anderen Zielen, etwa der Schaffung eines volks- oder betriebswirtschaftlichen Mehrwerts, unzulässig. Letztlich bedingt dies auch eine realistische Internalisierung der Kosten, die bei negativer Umweltbelastung entstehen.

In der Wahl der Bezeichnung „Umweltschutz und Nachhaltigkeitsmaßnahmen“ kommt auch die Hervorhebung der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit in der CHARTA GEGEN GREENWASHING zum Ausdruck.

Bsp: Ein Architekturbüro beschließt, sich als CO<sub>2</sub>-neutral zertifizieren zu lassen, weil es sich dadurch einen Vorteil in der Auftragsakquise verspricht. In der Planung wählt das Architekturbüro stets die günstigsten am Markt verfügbaren Baumaterialien und nimmt dafür auch schlechtere Umweltwerte, längere Transportwege oder gar Abholzung in Kauf. Umweltschutz und Nachhaltigkeitsmaßnahmen sind hier bloße „Mittel“ im obigen Sinn.

## Prinzip 2

**Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen sind in ihrem jeweiligen Gesamtzusammenhang und über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts zu bewerten.**

\*\*\*

Im Zentrum der CHARTA GEGEN GREENWASHING steht eine Betrachtung, die auf den Lebenszyklus eines Produkts in seinem Gesamtkontext orientiert ist. Somit kann Prinzip 2 auch als „Lebenszyklusprinzip“ bezeichnet werden.

Als Referenzzeitraum sind 100 Jahre zu wählen, um eine Gesamtbetrachtung aller mit dem Produkt verbundenen Faktoren zu ermöglichen. Wenngleich eine „Ökogesamtbilanz“ der Baustelle bisher noch nicht (oder nicht ausreichend) erstellbar ist, müssen Lebenszykluskosten auch externe Faktoren monetarisieren. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft („cradle to cradle“) ist hierbei auch gespeicherte graue Energie samt der Beseitigungskosten mitzuberechnen, ebenso wie die anfallenden Transportwege samt damit verbundenen Kosten.

In der öffentlichen Beschaffung impliziert dies auch ein Bekenntnis zum Bestbieterprinzip (anstelle eines reinen Bestpreisprinzips).

Anhaltspunkte können aus den Arbeiten zum Lebenszykluskostenrechner der IG LEBENSZYKLUS BAU oder der Gemeinwohl-Matrix der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) gewonnen werden, angepasst an die konkreten Gegebenheiten der Bauplanung, Ausführung und dem Baubetrieb.

### Beispiel 1:

Die Errichtungskosten eines Gebäudes fakturieren zu Beginn des Lebenszyklus unverhältnismäßig hoch ein, ein Betrachtungszeitraum von 100 Jahren als Referenzrahmen erlaubt einen stärkeren Einbezug von Faktoren wie Betriebskosten, Entsorgungskosten, aber auch die für Errichtung und den Betrieb erforderlichen Mobilitätskosten.

**Beispiel 2:**

Für die Berücksichtigung von Transportwegen und -kosten können in der Auftragsvergabe geographische Zonen definiert werden, die das Potential von Herstellern, etwa von Beleuchtungskörpern, innerhalb einer Region berücksichtigen (etwa bis 500km, bis 1000 km usw.).

## Prinzip 3

**Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen werden ausschließlich anhand überprüfbarer und bereichsrelevanter Kriterien dargestellt. Diese sind regelmäßig zu bewerten.**

\*\*\*

„Überprüfbar“ bedeutet anhand wissenschaftlich anerkannter Methoden messbar und daher nachvollziehbar. „Bereichsrelevant“ bezieht sich auf die Vergleichbarkeit des jeweiligen Kriteriums in einem Nachhaltigkeitskontext. Bezeichnungen wie „nachhaltig“, „umweltfreundlich“, „grün“ usw. enthalten für sich gesehen noch keine inhaltliche Aussage über ein Produkt und sind daher ungeeignet, insbesondere weil dadurch keine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann. Gerade dies soll aber in der Außerdarstellung von Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen ermöglicht werden.

Im Hinblick auf fortschreitende wissenschaftliche Erkenntnis, technologischen Fortschritt und wandelnde gesellschaftliche Wertvorstellungen sind sowohl die Darstellung wie auch die Kriterien selbst einer regelmäßigen Überprüfung (durch Dritte) zu unterziehen. Dies kann etwa durch die Einrichtung von Managementsystemen (z.B. Einrichtungen von CSR-Ausschüssen im Unternehmen) oder anerkannte Produktzertifizierungen (siehe Prinzip 4) erreicht werden.

**Beispiel 1:**

Als „100 % vegan“ ausgewiesene Baustoffe suggerieren eine Vergleichbarkeit, die in dieser Form nicht existiert, weil diese grundsätzlich nicht – jedenfalls nicht überwiegend – aus tierischen Produkten hergestellt werden. Zudem ist der Begriff „vegan“ der Sphäre der Lebensmittel-Etikettierung entlehnt. Ein Dämmstoff aus Hanf hingegen, der als „100% biologisch abbaubar“ etikettiert ist, hat maßgebliche Bedeutung, weil der Großteil gängiger Dämmstoffe eben nicht biologisch abbaubar, sondern nur thermisch verwert- oder recyclebar ist.

**Beispiel 2:**

Die Bezeichnung „FCKW-frei“ auf Druckgaspackungen ist irrelevant, weil das Treibmittel in Österreich bereits seit 1995 verboten ist. Somit müsste diese im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden Bewertung bereits ausgeschieden sein. Trägt ein Kunststoffprodukt hingegen die Bezeichnung „frei von Phtalaten“ (umgangssprachlich: Weichmacher) ist dies aber relevant, weil diese Stoffe in zahlreichen kunststoffhaltigen Produkten enthalten sind.

## Prinzip 4

**Im Sinne der Transparenz werden anerkannte Zertifizierungen verwendet, die den jeweiligen rechtlichen Vorgaben auf Unionsebene entsprechen.**

\*\*\*

Dieses „Zertifizierungsprinzip“ enthält die positive Anleitung, auf anerkannte Zertifizierungen zurückzugreifen. Da im Hinblick auf die zunehmende Kritik an Zertifizierungen zuweilen Unsicherheit im Hinblick auf die Frage, was anerkannt ist, besteht, werden die rechtlichen Vorgaben auf Unionsebene als Mindeststandard herangezogen. Anhaltspunkte dafür finden sich etwa in den von der NFI-RL referenzierten GRI-Standards, ebenso in der der EU-Taxonomie-VO sowie der EU-Vergabe-RL im Hinblick auf Gütezeichen. Letztere finden sich in § 108 BVergG 2018

### § 108(1) Bundesvergabegesetz 2018

Will der öffentliche Auftraggeber eine Leistung mit spezifischen Merkmalen beschaffen, kann er in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Ausführung des Auftrages ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Leistung den geforderten Merkmalen entspricht. Dieses Gütezeichen muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Anforderungen des Gütezeichens betreffen ausschließlich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Beschreibung der Merkmale der Leistung geeignet sind,
2. die Anforderungen des Gütezeichens basieren auf objektiv nachprüfbaren und nicht diskriminierenden Kriterien,
3. das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erstellt, an dem sich alle relevanten interessierten Kreise wie etwa Verwaltungsbehörden, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen beteiligen konnten,
4. das Gütezeichen ist allen interessierten Kreisen zugänglich und
5. die Anforderungen des Gütezeichens werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Unternehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen ausschlaggebenden Einfluss ausüben kann.

Wenngleich es zahlreiche „Zertifizierungen“ in verschiedensten Bereichen gibt, definiert die internationale Normung *DIN EN ISO/IEC 17000:2004 Konformitätsbewertung – Allgemeine Begriffe und Grundlagen* die Zertifizierung als eine Sonderform der Konformitätsbewertung: „Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die aufzeigt, dass ein angemessenes Vertrauen besteht, dass ein ordnungsgemäß bezeichnetes Erzeugnis, Verfahren oder eine ordnungsgemäß bezeichnete Dienstleistung in Übereinstimmung mit einer bestimmten Norm oder einem bestimmten anderen normativen Dokument ist.“

Ein unabhängiger Dritter überprüft also, ob die Anforderungen eines Vorgabedokuments durch den zu prüfenden Gegenstand erfüllt werden. Als unabhängiger Dritter ist dabei eine natürliche oder juristische Person zu verstehen, die weder gegenüber der Organisation, welche die Vorgaben erstellt, noch gegenüber der Organisation, die überprüft wird, im Abhängigkeitsverhältnis steht oder Möglichkeit zur Einflussnahme hat. Es besteht eine eindeutige Trennung zwischen jenen, die Anforderungen eines Vorgabedokuments festlegen, jenen, die zu überprüfen sind, und jenen, die als unparteiische Dritte fungieren.

In der Praxis sind jedoch oftmals auch Fälle anzutreffen, die das Prinzip der Trennung nicht strikt einhalten. So finden sich Konstellationen, in denen die überprüfenden Dritten der Organisation angehören, welche die Inhalte der Vorgabedokumente erarbeitet. Auch findet man Konstellationen, in welchen die zu überprüfenden Organisationen, beispielsweise als Mitglieder eines Vereins, maßgeblichen Einfluss auf die Inhalte der Vorgabedokumente haben können. Dies bedeutet nicht zwingend, dass hierdurch die Qualität der Vorgaben oder der Überprüfung geschmälert wird, jedoch kann bereits der Anschein genügen, um den Vorwurf des Green Washing in den Raum zu stellen.

**Beispiel:**

Die internationale Normung hat klar definierte Verfahren der Normenerstellung bzw. Novellierung, welche beispielsweise durch die ISO geleitet werden (Festlegen der Anforderungen) und sämtliche Stakeholder miteinbeziehen. Die Umsetzung oder Erfüllung einer Norm obliegt jeder zu überprüfenden Organisation selbst, freiwillig oder unfreiwillig. Die überprüfenden Organe (akkreditierte Normkonformitätsbewertungsstellen = unparteiische Dritte) unterliegen nationalen Akkreditierungsstellen. Bereits akkreditierte Stellen sowie jene, die einen Antrag auf Akkreditierung eingebracht haben, werden von der nationalen Akkreditierungsstelle auf allfällige Einschränkungen der Unparteilichkeit im Zusammenhang mit Eigentümerschaft, Weisungsgebundenheit oder sonstige persönliche Verbundenheit geprüft, sodass die entsprechenden gesetzlichen und normativen Forderungen erfüllt werden. Um ein möglichst hohes Maß an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten, steht der überprüfende, unparteiische Dritte gemäß der Vorgaben der internationalen Normung unter staatlicher Aufsicht.

## Prinzip 5

### Die Regeln des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten.

\*\*\*

Bei den Regeln des fairen Wettbewerbs handelt es sich um unionale und nationale gesetzliche Verpflichtungen, die von Unternehmen stets mitzuberücksichtigen sind. Insbesondere müssen (unlautere) Wettbewerbsvorteile aus der missbräuchlichen Darstellung von Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen ausgeschlossen sein. Dies ist auch entlang der Lieferkette einzufordern (siehe auch Prinzip 9).

Auch außerhalb der Anwendbarkeit der Regeln des fairen Wettbewerbs soll der sich aus dem Wettbewerbsrecht ergebende Informations- und Wahrheitsgrundsatz mit dem europäischen Leitbild des kritischen Verbrauchers berücksichtigt werden.

Prinzip 5 ist zugleich eine Folge und eine Konkretisierung von Prinzip 1. Es kommt darin zum Ausdruck, dass abseits von staatlich-regulativen Vorgaben und Sanktionsmöglichkeiten auch auf der horizontalen Ebene – also unmittelbar zwischen Unternehmen – Möglichkeiten zur Bekämpfung von Greenwashing existieren.

**Beispiel:**

Ein Anbieter versucht, Produkten oder Dienstleistungen umweltpositive Eigenschaften zuzuschreiben, die bei näherer Betrachtung geeignet sind, Endabnehmer in die Irre zu führen. Wettbewerber oder der VKI haben die Möglichkeit, eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs einzubringen.

## Prinzip 6

**Öffentliche Beteiligung soll in allen Fragen von Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen erfolgen.**

\*\*\*

Neben der öffentlichen und nachbarschaftlichen Beteiligung in verschiedensten Stadien der Bauplanung und -ausführung sollen sich Unternehmen in Ausgestaltung von Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen der Gesellschaft öffnen. Dies kann durch die Beteiligung oder Hinzuziehung externer Expertise (etwa im Rahmen freiwilliger Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren) oder die transparente Darstellung unternehmensinterner Prozesse nach außen erfolgen.

**Beispiel:**

Ein Unternehmen beteiligt die Öffentlichkeit im Rahmen eines Ideenwettbewerbs an der Gestaltung einzelner Elemente der Bauplanung, die voraussichtlich den Einzugsbereich des Projekts beeinflussen.

## Prinzip 7

**Wo sich dies nicht bereits aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergibt, stehen der unteilbare Schutz von Mensch und Umwelt als Erwägung ausnahmslos im Vordergrund.**

\*\*\*

Die CHARTA GEGEN GREENWASHING enthält ein klares Bekenntnis zu den im EU- und EWR-Raum etablierten umwelt- und menschenrechtlichen Standards. Ausgehend von den globalen SDGs und der Internationalen Menschenrechtscharta sind diese insbesondere in den Gründungsverträgen der Union sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der darin bezuggenommenen Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten. Prinzip 7 konkretisiert und ergänzt Prinzip 1, in dem es diese umwelt- und menschenrechtlichen Standards zu unternehmerischen Interpretationsmaximen in der Umsetzung von Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen erhebt.

Aus umweltrechtlicher Sicht ergibt sich aus Artikel 191 AEUV ein Bekenntnis zum Vorsorge- und Vorbeugeprinzip („precautionary and preventive principle“, zum Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen („rectification at the source“) sowie zum Verursacherprinzip („polluter pays principle“). Somit sind Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen stets über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand hinaus auf ihre Eventualitäten hin zu prüfen, Umweltbeeinträchtigungen bereits im Rahmen der Bauplanung auszuschließen und sämtliche zu erwartenden Folgekosten zu internalisieren.

## Prinzip 8

**Vertragliche Beziehungen werden so ausgestaltet, dass diese der Umsetzung von Umweltschutz- oder Nachhaltigkeitsmaßnahmen nicht entgegenstehen.**

\*\*\*

Wenngleich die CHARTA GEGEN GREENWASHING kein verbindliches Regelwerk darstellt, erfordert ein Bekenntnis zu ihr, dass die vertraglichen Beziehungen von Unternehmen so ausgestaltet werden müssen, dass diese der Umsetzung von Umweltschutz- oder Nachhaltigkeitsmaßnahmen nicht entgegenstehen (bestenfalls diese Maßnahmen sogar fördern – siehe z.B. Prinzip 9). Dadurch erzielt die CHARTA auch einen „nudging“-Effekt, indem Vertragsbeziehungen auch anderen Unternehmen erlauben, diese umzusetzen.

## Prinzip 9

**Nach Möglichkeit ist in vertraglichen Beziehungen auf diese Charta Bezug zu nehmen und sind die Parteien zu deren gegenseitiger Einhaltung zu verpflichten.**

\*\*\*

Die CHARTA GEGEN GREENWASHING ist ein unverbindliches Regelwerk, das als Handreichung für sämtliche in Bauplanung, -ausführung und -betrieb tätigen Unternehmen konzipiert ist. Als Ergebnis der AG NR kann es keine unmittelbare Verbindlichkeit entfalten oder gar Sanktionsmöglichkeit enthalten. In Steigerung von Prinzip 8 sollen Unternehmen – wo dies möglich erscheint – ihren vertraglichen Beziehungen die CHARTA GEGEN GREENWASHING zu Grunde legen und sich zur gegenseitigen Einhaltung verpflichten, um in ihrem Bekenntnis zur Bekämpfung von Greenwashing als Multiplikator zu dienen und deren Einhaltung verbindlich zu machen.

Zudem kann damit den zunehmenden Offenlegungs-, Prüf- und Sanktionspflichten aus beschlossenen oder geplanten Lieferkettengesetzen vorgebaut werden.

## Prinzip 10

**Die Umsetzung dieser Prinzipien erfolgt im guten Glauben unter Anwendung der höchstmöglich gebotenen Transparenz.**

\*\*\*

Abschließend hält das „Transparenzprinzip“ fest, dass die CHARTA GEGEN GREENWASHING stets mit dem Bekenntnis zur Bekämpfung von Greenwashing als Interpretationsmaxime auszulegen und dabei auch transparent anzuwenden ist. Wo Unternehmen Defizite in der Umsetzung einzelner Prinzipien sehen, bekräftigen sie ihre Glaubwürdigkeit und ihr Bekenntnis zur Bekämpfung von Greenwashing durch offene Kommunikation schrittweiser Umsetzungsprozesse.

Die IG LEBENSZYKLUS BAU umfasst mehr als 70 Unternehmen und Institutionen der Bau- und Immobilienwirtschaft Österreichs.

Der 2012 als IG LEBENSZYKLUS Hochbau gegründete Verein unterstützt Bauherren bei der Planung, Errichtung, Bewirtschaftung und Finanzierung von ganzheitlich optimierten, auf den Lebenszyklus ausgerichteten, Bauwerken. Interdisziplinäre, bereichsübergreifende Arbeitsgruppen bieten eine gemeinsame Plattform für Projektbeteiligte aus

allen Bereichen des Gebäudelebenszyklus. Sämtliche Publikationen des Vereins – Leitfäden, Modelle und Leistungsbilder – können kostenlos angefordert werden.

Kontakt:  
IG LEBENSZYKLUS BAU, Wien  
office@ig-lebenszyklus.at  
www.ig-lebenszyklus.at



[www.heid-partner.at](http://www.heid-partner.at)



[www.lichtagent.co.at](http://www.lichtagent.co.at)



[www.moo-con.com](http://www.moo-con.com)



[www.sustainabilityand.com](http://www.sustainabilityand.com)



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)